

BVGer D-1286/2021 vom 24. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1286_2021

FR: TAF D-1286/2021 du 24 juin 2021

IT: TAF D-1286/2021 del 24 giugno 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt unter anderem, die Vorinstanz habe im Verfahren ihres Sohnes (N [...]) den Sachverhalt nicht vollständig festgestellt, indem sie ihn nicht zu seinem Hauptvorbringen, der Entführung durch die Taliban, angehört habe. Im Hinblick auf die Prüfung einer Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin sei der Sachverhalt somit auch im vorliegenden Fall nicht erstellt worden und die Sache dementsprechend an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese formelle Rüge ist vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/ 35 E. 6.4.1). Ausserdem ist die Vorinstanz an den Untersuchungsgrundsatz gebunden. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet demnach einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043; statt vieler: Urteil des BVGer E-3615/2020 vom 18. Mai 2021 E. 3.2.3).

E. 3.3

Nach Konsultation der Akten des Sohnes (N [...]), dessen Beschwerde ebenfalls am Bundesverwaltungsgericht hängig ist (Verfahrensnummer [...]), gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Rüge der Beschwerdeführerin begründet ist. Zwar gab die Vorinstanz ihrem Sohn im Rahmen seiner am 5. August 2020 durchgeführten Anhörung, die Gelegenheit sich zur vorgebrachten Entführung durch die Taliban zu äussern, unterbrach seine Ausführungen dann jedoch mit der Begründung, ihn zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Gespräch dazu detailliert befragen zu wollen. Ein Hinweis auf eine weitere Anhörung ist den Akten des Sohnes jedoch nicht zu entnehmen. Ebenso wenig findet sich darin eine Begründung, weshalb die Vorinstanz trotz ausdrücklicher Ankündigung darauf verzichtet hat, ihn zu befragen, obwohl sie dem Protokoll nach offensichtlich selbst der Ansicht war, die Anhörung des Sohnes vom 5. August 2020 genüge einer vollständigen Sachverhaltsfeststellung nicht. Das Säumnis im Verfahren des Sohnes betrifft sodann auch die Beschwerdeführerin. Insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin ist der Sachverhalt mangels Befragung des Sohnes zu seiner geltend gemachten Entführung durch die Taliban unvollständig erstellt.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung in den Dispositivziffern 1-3 und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wird, und die Sache ist zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich demnach, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift geltend gemachten Rügen einzugehen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 500.- zuzusprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die amtliche Rechtsverbeiständung hinfällig geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.